Gesetz- und Verordnungsblatt
für Groß-Hessen

1946	Ausgegeben zu Wiesbaden, den 25. November 1946	Nr. 30/31

Inhalts-Übersicht

Seite

Gesetz über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Groß-Hessen 205

Gesetz über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Groß-Hessen

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

Art. I: Geltungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt für alle Behörden, alle Amts- und Dienststellen von Behörden sowie für alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Lande Groß-Hessen. Ausgenommen sind die Verwaltungen der Eisenbahn, der Post, der Telegraphie und des Rundfunks.

(2) Seine Geltung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß eine Behörde, eine Amts- oder Dienststelle oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft vor oder bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes mittelbar oder unmittelbar dem Deutschen Reich, dem preußischen oder hessischen oder einem anderen deutschen Gliedstaat unterstand oder ein Organ einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes ist oder gewesen ist.

§ 2

Dieses Gesetz gilt für alle Bediensteten dieser Behörden, Amts- oder Dienststellen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften, mit Ausnahme derjenigen, welche im Arbeiterverhältnis mit rein manuellen Tätigkeiten beschäftigt werden.

§ 3

(1) Alle Staatsbürger ohne Unterschied sind entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen. Alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche [Beamte] sind beseitigt.

(2) Die Einstellung, der Aufstieg, die Überführung ins Dauerangestelltenverhältnis und ins Beamtenverhältnis muß jedem offenstehen, den das Personalamt daraufhin überprüft hat, daß er die nötige praktische, theoretische und charakterliche Qualifikation besitzt. Einstellung, Aufstieg und Überführung ins Dauerangestellten- und ins Beamtenverhältnis dürfen nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Bewerber einem bestimmten religiösen Bekenntnis, einer bestimmten demokratischen Partei, einer bestimmten Gesellschaftsschicht angehört, mit Ausnahme der richterlichen Personen eine bestimmte Vorbildung nachweist oder Mann oder Frau ist. Personen, die seit der Besetzung in ein öffentliches Amt berufen worden sind, sowie Angestellten der Militärregierung, wird Gelegenheit gegeben, durch Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung ins Beamtenverhältnis übernommen zu werden. § 6 dieses Gesetzes findet sinngemäß Anwendung.

(3) Die Einstellungsbehörde ist verpflichtet, ihren Vertretungsorganen bei Vorlage des Stellenplanes die Beachtung dieser Grundsätze nachzuweisen.

Art. II: Begründung des Anstellungsverhältnisses

§ 4

(1) Das Anstellungsverhältnis dieser Bediensteten wird durch Vertrag zwischen der Anstellungsbehörde und dem Bediensteten begründet. Der Anstellungsvertrag muß schriftlich abgeschlossen werden und alle Merkmale des übertragenen Amtes und der mit der Anstellung verbundenen besonderen Rechte und Pflichten enthalten; er muß hinsichtlich der allgemein gültigen Rechtsnormen auf die Bestimmungen dieses Gesetzes Bezug nehmen.

(2) Alle Stellen der öffentlichen Verwaltung, die einem dauernden Bedürfnis dienen, sind mit fachlich vorgebildeten, geprüften Beamten oder Angestellten zu besetzen.

§ 5

(1) Namens der Anstellungsbehörde ist der Anstellungsvertrag von demjenigen Vertreter zu vollziehen, der kraft Gesetzes zur Anstellung befugt ist. Soweit eine derartige gesetzliche Bestimmung fehlt oder die noch in Geltung befindlichen Gesetzen benannten Anstellungsbehörden wegen des Umbaus der Verwaltung nicht mehr bestehen, ist das Groß-Hessische Staatsministerium als Anstellungsbehörde zuständig.

(2) Inwieweit dieses durch den Ministerpräsidenten oder die zuständigen Ressortminister vertreten wird, regelt die Geschäftsordnung des Staatsministeriums.

§ 6

Als Bediensteter im Sinne dieses Gesetzes kann nur angestellt werden, wer

a) das 17. Lebensjahr beendet hat,
b) die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt,
c) weder entmündigt ist noch wegen Geisteskrankheit unter Vormundschaft steht,
d) die Befähigung zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes nicht kraft Urteilsspruchs verloren hat,
e) wegen Vergehens oder Verbrechens nicht vorbestraft ist,
f) nicht als hauptschuldig oder belastet im Sinne des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 anzusehen ist,

g) als Minderbelasteter oder Mitläufer im Sinne des zu f) erwähnten Gesetzes die Bewährungsfrist erfolgreich bestanden hat.

§ 7

Der Anstellungsvertrag ist nichtig, wenn der Anzustellende die Anstellungsbehörde vor der Anstellung durch falsche Angaben über die Voraussetzungen der §§ 3 und 6 getäuscht hat. Von der Nichtigkeitserklärung kann die Anstellungsbehörde im Falle des § 3 Abs. 2) nur binnen sechs Monaten (Probezeit), vom Tage der ersten Anstellung des Behördenbediensteten in Groß-Hessen, Gebrauch machen.

Art. III: Rechte und Pflichten des Behördenbediensteten

§ 8

Für das Dienstverhältnis aller diesem Gesetz unterstehenden Bediensteten gelten die Vorschriften des allgemein gültigen Arbeitsrechts und der Sozialversicherung, soweit nicht in diesem Gesetz abweichende Bestimmungen enthalten sind. Das gleiche gilt für das Verfahren bei Streitigkeiten aus dem Anstellungsvertrag.

§ 9

(1) Alle Bediensteten im Sinne dieses Gesetzes sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Dienstes nach Kräften für die Festigung und Vertiefung des demokratischen Gedankens und einer demokratischen Staatsordnung einzutreten.

(2) Jeder Bedienstete muß sich in der Ausübung seines Amtes stets bewußt sein, daß er ein Diener des Volkes und ein unermüdlicher Helfer und Förderer der Wohlfahrt des Einzelnen, wie der Gesamtheit der Bevölkerung ist. Die strenge Beachtung dieser Grundauffassung von der Verwaltung eines öffentlichen Amtes darf zu keiner Zeit von den Bediensteten verletzt werden.

(3) Die Förderung oder Teilnahme an Zusammenschlüssen und Bestrebungen jeder Art, die darauf abzielen, das demokratische Gedankengut und die demokratischen Einrichtungen herabzusetzen, in ihrer Wirksamkeit zu behindern oder zu beseitigen, sind mit dem Dienstverhältnis unvereinbar; sie berechtigen und verpflichten die Anstellungsbehörde zur fristlosen Lösung des Anstellungsverhältnisses.

(4) Den Bediensteten ist gestattet, sich unter Beachtung der Vorschriften des Absatzes 1 dieses Paragraphen politisch und gewerkschaftlich zu organisieren und zu betätigen. Sie sind im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wahlberechtigt und wählbar. Bedienstete der Gemeinden unter 20 000 Einwohner können nicht gleichzeitig Mitglieder von Gemeindevertretungen (Magistrat oder Stadtverordnetenversammlung) ihrer Anstellungsgemeinde sein.

(5) Zur Ausübung einer nach diesem Paragraphen erwünschten oder gestatteten ehrenamtlichen, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung eines Bediensteten ist dem Bediensteten auf Antrag der erforderliche Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu gewähren, soweit der Dienstbetrieb dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird.

§ 10

Die Bediensteten, die unter dieses Gesetz fallen, haben sich innerhalb und außerhalb des Amtes durch ihr Verhalten der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen, die ihr Beruf erfordert.

§ 11

(1) Die Bediensteten sind für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten verantwortlich. Sie haben die dienstlichen Anordnungen ihrer Vorgesetzten oder der weisungsberechtigten Personen zu befolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Sie sind für die Gesetzmäßigkeit ihrer Amtsführung verantwortlich und dürfen Anordnungen nicht befolgen, deren Ausführung für sie erkennbar den Gesetzen, insbesondere den Strafgesetzen zuwider laufen würde.

(2) Die Bediensteten dürfen ohne Zustimmung ihrer Vorgesetzten keine Amtshandlungen vornehmen, durch die sie selbst oder Personen, zu deren Gunsten ihnen wegen familienrechtlicher Beziehung im Strafverfahren das Recht der Zeugnisverweigerung zusteht, einen Vorteil haben oder deren Ziel sie oder diese Personen sein würden. Gesetzliche Vorschriften, nach denen die Bediensteten von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

(3) Den Bediensteten kann durch das Staatsministerium innerhalb eines Jahres für längstens drei Monate verboten werden, eine Amtshandlung vorzunehmen (vorläufige Suspendierung).

(4) Für richterliche Beamte gilt Absatz 1 nur in Angelegenheiten der Justizverwaltung. In Ausübung der richterlichen Gewalt sind sie nur dem Gesetz unterworfen und an Weisungen nicht gebunden. Absatz 3 entfällt für richterliche Beamte.

§ 12

(1) Alle Behörden sind verpflichtet, der Presse und anderen Stellen des Nachrichtenwesens die nötigen Auskünfte zu geben.

(2) Die Auskunft erfolgt durch die dafür bestimmten Beamten.

(3) Im übrigen haben die Bediensteten über alle ihnen in Ausübung ihres Dienstes zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten von Personen, Personengemeinschaften aller Art und wirtschaftlichen Unternehmungen — auch nach Beendigung ihres Anstellungsverhältnisses — strengstes Stillschweigen zu bewahren. Schriftstücke, Zeichnungen und dergleichen, sowie Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge sind Eigentum der Anstellungsbehörde und von den Bediensteten so aufzubewahren, daß Unbefugte nicht Einsicht nehmen können. Auf Verlangen der Anstellungsbehörde sind sie von ihnen oder ihren etwaigen Erben jederzeit herauszugeben.

(4) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit kann durch Gesetz auf bestimmte Gruppen von Vorgängen ausgedehnt werden. Darüber hinaus kann die Anstellungsbehörde anordnen, daß die Bediensteten besondere Vorgänge geheim zu halten haben, wenn ein vorzeitiges Bekanntwerden geeignet ist, Befürchtungen für die Wirksamkeit in Vorbereitung befindlicher Maßnahmen zu erwecken.

§ 13

(1) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, soll nur versagt werden, wenn die Aussage die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(2) Ist der Bedienstete Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren und soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Belange dienen, so soll die Genehmigung auch dann, wenn sein Vorbringen die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar fordern; wird sie versagt, so hat der Dienstvorgesetzte dem Bediensteten jeden Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.

§ 14

(1) Der Bedienstete ist verpflichtet, auf Anordnung seiner obersten Dienstbehörde jede Nebentätigkeit

(Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst — auch ohne Vergütung — zu übernehmen oder fortzuführen, sofern diese Tätigkeit seiner Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis zur Anordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Der Bedienstete bedarf, soweit er nicht nach Abs. 1 zur Übernahme verpflichtet ist, der vorherigen Genehmigung:

a) zur Übernahme eines Nebenamtes, einer Vormundschaft, Pflegeschaft oder Testamentsvollstreckung,

b) zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, insbesondere auch zu einer gewerblichen Tätigkeit,

c) zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft.

(3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Dienstgeschäfte darunter leiden. Die Genehmigung erteilt die oberste Dienstbehörde, die diese Befugnis auf andere Behörden übertragen kann, sie kann bedingt oder befristet werden und ist jederzeit widerruflich.

§ 15

(1) Nicht genehmigungspflichtig ist die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Bediensteten unterliegenden Vermögens, eine schriftstellerische, künstlerische oder Vortragstätigkeit der Bediensteten sowie die mit der Lehr- oder Forschungstätigkeit zusammenhängende Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und von Bediensteten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten. Die dienstliche Verantwortlichkeit des Bediensteten bleibt unberührt; es ist Pflicht des Dienstvorgesetzten, Mißbräuchen entgegenzutreten.

(2) Für die Übernahme eines unbesoldeten Amtes in einer anerkannten demokratischen Partei und ihren Gliederungen sowie in den Gewerkschaften bedarf es keiner Genehmigung.

(3) Der Bedienstete darf Belohnungen oder Geschenke oder sonstige Vorteile in bezug auf sein Amt nicht annehmen.

§ 16

(1) Verletzt einer der Bediensteten in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit die Anstellungsbehörde.

(2) Die Anstellungsbehörde hat ein Rückgriffsrecht gegen den Bediensteten, wenn die Amtspflichtverletzung vorsätzlich oder grobfahrlässig erfolgt ist.

(3) Der Bedienstete, der aus einer auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommenen Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht wird, hat gegen die Auftragsbehörde Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt, so ist die Auftragsbehörde nur dann ersatzpflichtig, wenn der Bedienstete auf Anordnung eines Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 17

Endet das Bedienstetenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfalle nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die dem Bediensteten im Zusammenhang mit seinem Hauptamt übertragen sind oder die er auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat.

§ 18

Das Nähere über die Tätigkeit der Bediensteten wird durch Verordnung geregelt. Dabei wird auch bestimmt, ob und inwieweit der Bedienstete die für eine Nebentätigkeit gezahlte Vergütung abzuführen hat.

§ 19

(1) Die Anstellungsbehörde hat den Bediensteten während seiner Ausbildungszeit in allen Zweigen seines Dienstes praktisch zu beschäftigen, deren Kenntnis für die Anstellung als Dauerangestellter oder Beamter erforderlich ist.

(2) Der Bedienstete ist während der Ausbildungszeit verpflichtet, die vorgeschriebene Beamtenschule zu besuchen und alle theoretischen Kenntnisse zu erwerben, die für die Anstellung als Dauerangestellter oder Beamter erforderlich sind. Der Direktor des Personalamtes kann von dieser Verpflichtung befreien, wenn der Bedienstete nachweist, daß er die erforderlichen Kenntnisse bereits vor seiner Einstellung auf andere Weise sich beschafft hat.

(3) Die Dauer der Ausbildungszeit setzt der Direktor des Personalamtes für jede Laufbahn gesondert fest.

§ 20

(1) Die Zahl der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden setzt der Direktor des Personalamtes nach Anhörung der Gewerkschaften der Bediensteten fest.

(2) Die Anstellungsbehörde kann, wenn die Geschäftslage es erfordert, bis zur Dauer von 4 aufeinander folgenden Wochen Überarbeit bis zu 60 Wochenstunden und Sonntagsarbeit bis zu 5 Stunden je Sonntag anordnen. Für diese Mehrarbeit sind die tariflichen Zuschläge zu zahlen. Erfordert die Geschäftslage Mehrarbeit für einen längeren Zeitraum als 4 Wochen, so ist zu deren Bewältigung die erforderliche Zahl von Bediensteten neu einzustellen.

§ 21

Als Entgelt für ihre Tätigkeit steht den Bediensteten ein Gehalt zu, dessen Höhe und Zahlungsweise durch Gesetz nach Anhörung des Direktors des Personalamtes und der Gewerkschaften der Bediensteten bestimmt wird.

§ 22

(1) Der Bedienstete bedarf, wenn er dem Dienst fernbleiben will, eines Urlaubs. Während einer auf Krankheit beruhenden Dienstunfähigkeit bedarf er eines Urlaubs nur dann, wenn der Bedienstete seinen Wohnort verläßt. Bleibt er ohne Urlaub schuldhaft dem Dienste fern, so verliert er für die Zeit seines Fernbleibens seine Dienstbezüge. Der Dienstvorgesetzte stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt es dem Bediensteten mit.

(2) Die Dauer des jährlichen Erholuungsurlaubs wird durch besondere Verordnung geregelt. Solange eine derartige Regelung nicht erfolgt ist, verbleibt es für die Angestellten bei der bisher gültigen tariflichen Regelung, für die Beamten bei der bisher gültigen gesetzlichen Regelung.

(3) Bei einem nicht unter Absatz 1 Satz 2 und 3 fallenden Urlaub kann völliger oder teilweiser Fortfall der Dienstbezüge angeordnet werden.

§ 23

(1) Die Anstellungsbehörde ist verpflichtet, für jedes Etatsjahr und jede ihr unterstehende Amtsstelle einen Stellenplan aufzustellen. Aus dem Stellenplan muß ersichtlich sein, wieviel Stellen der einzelnen Besoldungs-

gruppen nach den bei der bestehenden Aufgabenverteilung auf den einzelnen Bediensteten entfallenden Aufgaben bei den einzelnen Ämtern und Abteilungen vorhanden sind. Die Zahl der Stellen ist getrennt aufzuführen:

a) für Angestellte (Abschnitt I dieses Gesetzes),

b) für Dauerangestellte (Abschnitt II dieses Gesetzes),

c) für Beamte (Abschnitt III dieses Gesetzes).

Der Stellenplan bedarf der Genehmigung der jeweils für die Anstellungsbehörde zuständigen Vertretungskörperschaften und ist ihr zusammen mit dem jährlichen Haushaltsplan vorzulegen.

(2) Die Einweisung in die zur Verfügung stehenden Stellen und die Beförderung in Stellen mit einem höheren Grundgehalt erfolgen im Einvernehmen mit dem Direktor der Personalamtes durch das Verwaltungsorgan der Anstellungsbehörde.

(3) Die Beförderung kann von dem Bestehen einer Wettbewerbsprüfung abhängig gemacht werden. Hierüber erläßt der Direktor des Personalamtes mit Zustimmung der Personalkommission nähere Bestimmungen.

(4) Um allen Schichten der Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, sich für die Übernahme eines öffentlichen Amtes vorzubereiten und alle Bediensteten in die Lage zu versetzen, ihre Kenntnisse zu vertiefen und zu erweitern, errichtet das Großhessische Staatsministerium im Zusammenwirken mit den übrigen beteiligten Behörden die nötigen Beamtenschulen, die dem Direktor des Personalamtes unterstehen. An der Geschäftsführung der Beamtenschulen, der Aufstellung der Lehrpläne, der Bestellung der erforderlichen Lehrkräfte sowie an den etwa einzurichtenden Prüfungsausschüssen sind die Gewerkschaften der Bediensteten paritätisch zu beteiligen. Das Nähere bestimmt die Schulordnung für die Großhessischen Beamtenschulen.

§ 24

(1) Der Bedienstete kann, wenn durch gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, innerhalb des Dienstbereiches seiner Anstellungsbehörde versetzt werden, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis dafür besteht. Ohne seine Zustimmung ist eine Versetzung in ein anderes Amt nur zulässig, wenn das neue Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens gleich hohem Endgrundgehalt verbunden ist. Ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen gelten hierbei als Bestandteile des Grundgehaltes. Beim Wechsel der Verwaltung soll der Bedienstete gehört werden.

(2) Der zuständige Minister kann Bedienstete unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 und 3 in den Dienstbereich einer anderen Anstellungsbehörde versetzen, wenn die bisherige und die neue Anstellungsbehörde zustimmen.

(3) Im Streitfalle entscheidet der Direktor des Personalamtes endgültig.)

Art. IV: Sicherung der rechtlichen Stellung der Bediensteten

§ 25

Der Staat gewährt dem Bediensteten Fürsorge und Schutz bei seinen Amtsverrichtungen und in seiner Stellung als Bediensteter.

§ 26

(1) Der Direktor des Personalamtes setzt die Amtsbezeichnung der Bediensteten fest, wenn gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist oder er die Ausübung dieses Rechts nicht anderen Stellen überläßt.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann die Erlaubnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel weiterzuführen, zurücknehmen, wenn der frühere Bedienstete rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist, welche bei einem Bediensteten das Ausscheiden aus dem Bediensteten-Verhältnis gemäß § 35 nach sich zieht.

§ 27

(1) Der Bedienstete kann, wenn gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, Dienstbezüge nur insoweit verpfänden oder abtreten, wie diese der Pfändung unterliegen.

(2) Der Dienstvorgesetzte kann ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht an den Dienstbezügen nur insoweit geltend machen, wie sie pfändbar sind oder insoweit er einen vollstreckbaren Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung hat.

§ 28

Dem Bediensteten wird nach Eintritt in den Wartestand oder nach Beendigung des Bedienstetenverhältnisses auf Antrag von seinem letzten Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis über die Art und Dauer der von ihm bekleideten Ämter erteilt.

§ 29

(1) Der Bedienstete muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die ihm nachteilig werden können, gehört werden. Der Bedienstete hat ein Recht auf Einsicht in seine Personalakten.

(2) Der Bedienstete hat seine Anträge und Beschwerden auf dem Dienstwege vorzubringen. Dientsliche Vorgänge, die für den Staat nachteilig sein könnten, hat er auf dem Dienstwege zu melden.

(3) Hierbei kann er sich zu seiner Unterstützung an den bevollmächtigten Vertreter seiner Gewerkschaft oder an den für ihn zuständigen Betriebsrat wenden. Diese haben ein Vertretungsrecht für den Bediensteten.

(4) Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis, die nicht vermögensrechtlicher Natur sind, werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden.

Art. V: Folgen der Nichterfüllung der Amtspflichten

§ 30

(1) Bleibt der Bedienstete in seinen Leistungen hinter dem billigerweise von ihm zu fordernden Maße zurück, so kann ihm das nach den Dienstaltersstufen des Besoldungsrechts vorgesehene Aufsteigen im Gehalt in jeder Dienstaltersstufe bis zu 2 Jahren versagt werden.

(2) Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde, die ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen kann.

(3) Im Streitfalle entscheidet der Direktor des Personalamtes endgültig.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten nicht für richterliche Beamte.

§ 31

(1) Der Bedienstete begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt. Als Dienstvergehen gilt auch, wenn ein Ruhestandsbeamter gegen § 12 (Verletzung der Amtsverschwiegenheit) oder gegen § 15 Abs. 3 (Annahme von Belohnungen und Geschenken) verstößt.

(2) Die Bestrafung von Dienstvergehen obliegt dem Direktor des Personalamtes. Gegen seine Entscheidung steht den Bediensteten binnen einem Monat das Recht der Klage vor dem Landesverwaltungsgericht zu.

(3) Abs. 2 gilt nicht für richterliche Beamte.

Art. VI: Beendigung des Anstellungsverhältnisses

§ 32

(1) Das Anstellungsverhältnis endet:

a) Durch Verlust des deutschen Staatsbürgerrechts (§ 33),
b) durch unberechtigte Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland bzw. unberechtigten dauernden Aufenthalt im Ausland (§ 34),
c) durch Strafurteil (§ 35),
d) durch Entlassung (§ 39),
e) durch Kündigung,
f) durch Zeitablauf,
g) durch Übertritt in den Ruhestand,
h) durch Tod.

(2) Das Anstellungsverhältnis endet selbsttätig, wenn der Bedienstete sich weigert, den vorgeschriebenen Diensteid zu leisten.

§ 33

Der Bedienstete scheidet mit Ablauf des Tages an dem er das deutsche Staatsbürgerrecht verliert, aus dem Bedienstetenverhältnis aus. Der Ministerpräsident kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die Fortdauer des Bedienstetenverhältnisses anordnen.

§ 34

Der Bedienstete scheidet aus dem Bedienstetenverhältnis aus, wenn er ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde des Landes Groß-Hessen seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt.

§ 35

(1) Ein Bediensteter, der zum Tode, mit einer Zuchthausstrafe oder wegen vorsätzlich begangener Tat mit einer Gefängnisstrafe von einem Jahr oder längerer Dauer oder wegen vorsätzlich begangener hoch- oder landesverräterischer Handlungen zu Gefängnis rechtskräftig verurteilt ist, scheidet mit der Rechtskraft des Strafurteils aus dem Bedienstetenverhältnis aus.

(2) Dasselbe gilt, wenn dem Bediensteten die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt werden.

§ 36

Dem Ministerpräsidenten stehen hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Folgen eines strafgerichtlichen Urteils das Gnadenrecht für alle Bediensteten zu. Er übt es selbst aus oder überträgt es dem Direktor des Personalamtes.

§ 37

(1) Wird ein Urteil, demzufolge der Bedienstete aus dem Bedienstetenverhältnis ausgeschieden ist, im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil ersetzt, das diese Folgen nicht hat, so erhält der Verurteilte von der Rechtskraft der aufgehobenen Entscheidung oder von der nach gesetzlicher Vorschrift erfolgten früheren Einbehaltung von Teilen seiner Dienstbezüge ab die Bezüge, die er erhalten hätte, wenn das aufgehobene Urteil dem neuen entsprochen hätte. Seine ruhegehaltsfähige Dienstzeit wird so berechnet, wie wenn er nicht ausgeschieden wäre.

(2) Der Verurteilte hat, wenn er nicht inzwischen die Altersgrenze erreicht hätte oder seine Amtszeit abgelaufen wäre, von der Rechtskraft der das Wiederaufnahmeverfahren abschließenden Entscheidung ab die rechtliche Stellung eines Wartestandsbediensteten; seine Bezüge richten sich nach Abs. 1.

(3) Absatz 1 und 2 gelten nicht, soweit der Bedienstete nach dem mit Ausscheiden aus dem Bedienstetenverhältnis verbundenen Urteil zu einer weiteren Strafe verurteilt worden ist, die sein Ausscheiden nach sich gezogen hätte, wenn er noch Bediensteter gewesen wäre.

(4) Erscheint auf Grund des im Wiederaufnahmeurteil festgestellten Sachverhalts oder auf Grund eines anderen rechtskräftigen Strafurteils, das nach dem mit Ausscheiden aus dem Bediensteten-Verhältnis verbundenen Urteil ergangen ist, die Entfernung des Bediensteten aus dem Dienst angezeigt, so kann ein Disziplinarverfahren mit diesem Ziele eingeleitet werden. Ist das Verfahren auf Grund des in dem Wiederaufnahmeurteil festgestellten Sachverhalts eingeleitet, so können dem Bediensteten die ihm nach Absatz 1 zustehenden Bezüge einbehalten werden; er verliert, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird, den Anspruch nach Absatz 1 und 2 von der Rechtskraft der aufgehobenen Entscheidung an. Ist das Verfahren auf Grund eines neuen Strafurteils eingeleitet, so können dem Bediensteten die ihm nach Absatz 1 zustehenden Bezüge von der Rechtskraft dieses Strafurteils an einbehalten werden; er verliert, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird, den Anspruch nach Absatz 1 und 2 von demselben Zeitpunkt an.

(5) Hätte der in dem neuen Urteil festgestellte Sachverhalt oder die nach Erlaß der aufgehobenen Entscheidung begangene Straftat oder eine gesetzliche Vorschrift die Beendigung des Bediensteten-Verhältnisses gerechtfertigt, so bestimmt die oberste Dienstbehörde, ob und zu welchem Zeitpunkt die Beendigung des Bediensteten-Verhältnisses gerechtfertigt gewesen wäre. Die Bezüge nach Absatz 1 erhält der Bedienstete bis zu diesem Zeitpunkt.

(6) Soweit der Verurteilte Bezüge nach diesen Vorschriften erhält, steht ihm ein Entschädigungsanspruch gegenüber der nach dem Gesetz betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. 5. 1898 (RGBl. S. 345) verpflichteten Stelle nicht zu.

(7) Der Bedienstete muß sich auf die ihm nach Absatz 1 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; er ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.

§ 38

Scheidet der Bedienstete aus dem Bedienstetenverhältnis aus, so hat er keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung; er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nicht führen.

§ 39

Der Bedienstete kann jederzeit seine Entlassung beantragen. Der Antrag muß dem Behördenleiter schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung dem Bediensteten noch nicht zugegangen ist, ohne Zustimmung der Entlassungsbehörde nur innerhalb 10 Tagen zurückgenommen werden, nachdem sie dem Dienstvorgesetzten zugegangen war. Dem Antrag muß entsprochen werden, jedoch kann die Entlassung solange hinausgeschoben werden, bis der Bedienstete seine Amtsgeschäfte ordnungsmäßig erledigt hat. Im Streitfalle entscheidet endgültig der Direktor des Personalamtes.

§ 40

(1) Als Dienstzeit gilt die Zeit, die ein Bediensteter nach Vollendung des 17. Lebensjahres im Dienste des Landes oder sonstiger Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts als Bediensteter (Beamter, Angestellter) oder Arbeiter zurückgelegt hat, soweit sie nicht bereits durch Gewährung einer anderen

Abfindung oder durch Gewährung eines Ruhegehalts abgegolten ist. In die Gesamtdienstzeit wird die Zeit einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht einbezogen.

(2) Die Zeit, während der ein Bediensteter wegen seiner politischen Betätigung oder seiner Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Religionsgemeinschaft auf Grund der §§ 2, 3 u. 4 des Geetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933 entlassen oder in den Ruhestand versetzt war, gilt nicht als Unterbrechung, wenn der Bedienstete entweder vor dem 1. 10. 46 oder binnen vier Wochen nach Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft sich wieder zur Aufnahme seines Dienstes gemeldet hat.

§ 41

(1) Die Entlassung wird, wenn durch Gesetz oder Erlaß des Staatsministeriums nichts anderes vorgeschrieben ist, von der Stelle verfügt, die nach § 3 den Anstellungsvertrag mit dem Bediensteten schließt. Die Verfügung ist dem Bediensteten schriftlich mitzuteilen.

(2) Nach der Entlassung hat der Bedienstete keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung.

Abschnitt II

1. Sonderbetimmungen für Dauerangestellte

Art. VII Dauerstellen

§ 42

Eine Stelle (§ 23 Absatz 1) ist als Dauerstelle zu bezeichnen und im Stellenplan als solche aufzuführen, wenn die nach der geltenden Amtsorganisation mit ihr verbundenen Aufgaben voraussichtlich für längere Dauer bestehen. Besteht eine Angestelltenstelle länger als 5 Jahre, ohne daß sie im Stellenplan als Dauerstelle bezeichnet worden ist, so ist sie mit Beginn des sechsten auf die Errichtung der Stelle folgenden Jahres im Stellenplan als Dauerstelle aufzunehmen, wenn nicht zu diesem Zeitpunkt ersichtlich ist, daß der mit der Stelle verbundene Aufgabenkreis nicht mehr gesetzliche Aufgabe einer Behörde bleibt.

§ 43

Dauerstellen sind mit Dauerangestellten zu besetzen, soweit sie nicht nach Abschnitt III zu Beamtenstellen zu erklären sind.

Art. VIII Dauerangestellte

§ 44

Unter gleichzeitiger Überführung in das Dauerangestelltenverhältnis sind Dauerstellen mit solchen Bediensteten zu besetzen, die in mindestens 1jähriger, längstens 3jähriger Ausbildung nach § 19 dieses Gesetzes bewiesen haben, daß sie die erforderliche praktische, theoretische und charakterliche Eignung für die Übertragung eines dauernden Behördenamtes besitzen. § 3 gilt in gleicher Weise wie für Einstellungen und Beförderungen, so auch für die Überführung in das Dauerangestelltenverhältnis.

§ 45

Die Überführung in das Dauerangestelltenverhältnis erfolgt frühestens mit Erreichung der Volljährigkeit.

§ 46

Versieht ein Bediensteter ein und dieselbe Dauerstelle seit mindestens drei Jahren, so hat er Anspruch auf Überführung in das Dauerangestelltenverhältnis.

§ 47

Die Überführung in das Dauerangestelltenverhältnis erfolgt durch Nachtragsvertrag zum Anstellungsvertrag (§ 4).

§ 48

Der Dauerangestellte hat für den Fall der Erkrankung Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes bis zur Wiedergenesung oder bis zur Versetzung in den Ruhestand oder bis zur Beendigung des Anstellungsverhältnisses. Sein etwaiger Anspruch auf Zahlung von Krankengeld oder Hausgeld gegen die Sozialversicherungsträger geht in diesem Falle auf die Anstellungsbehörde über.

§ 49

Der Dauerangestellte hat für den Fall der dauernden Dienstunfähigkeit Anspruch auf Ruhegehalt und Altersversorgung nach Maßgabe der für die Beamten geltenden Vorschriften. Das Ruhegehalt und die Altersversorgung werden von der Anstellungsbehörde um diejenigen Beträge gekürzt, die aus der Sozialversicherung an Alters- oder Invaliditäts- oder Angestelltenrente gezahlt werden. Auf das Ruhegehalt sind andere Einkünfte des Bediensteten anzurechnen, soweit sie den Betrag von 3000.— RM jährlich übersteigen.

§ 50

Für den Fall des Todes haben die Hinterbliebenen des Dauerangestellten Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung in demselben Umfange wie die Hinterbliebenen der Beamten. Die Hinterbliebenenversorgung wird von der Anstellungsbehörde um diejenigen Beträge gekürzt, die den Hinterbliebenen an Witwen- und Waisenrenten aus der Sozialversicherung zustehen. Auf die Hinterbliebenenbezüge sind andere Einkünfte der Hinterbliebenen anzurechnen, soweit sie den Betrag von 3.000.— RM jährlich übersteigen.

§ 51

Das Dienstverhältnis des Dauerangestellten kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zum Vierteljahresabschluß gekündigt werden.

§ 52

Nach fünfjähriger Überführung in das Dauerangestelltenverhältnis ist die Kündigung nur aus einem wichtigen Grunde gemäß § 626 BGB zulässig. Dabei scheiden Krankheit und dauernde Dienstunfähigkeit (§ 49) als wichtiger Kündigungsgrund aus.

§ 53

Eine fristlose Entlassung des Dauerangestellten ist nur zulässig in den Fällen der §§ 33 bis 35.

§ 54

Endet das Dienstverhältnis eines Dauerangestellten durch Kündigung gemäß §§ 51 und 52 dieses Gesetzes, so ist dem Dauerangestellten ein Übergangsgeld zu zahlen. Dieses beträgt nach einer Dienstzeit (§ 40)

von mindestens 2 Jahren	2 Monatsgehälter
von mindestens 4 Jahren	3 Monatsgehälter
von mindestens 6 Jahren	4 Monatsgehälter
von mindestens 7 Jahren	5 Monatsgehälter
von mindestens 8 Jahren	6 Monatsgehälter
von mindestens 9 Jahren	7 Monatsgehälter
von mindestens 10 Jahren	8 Monatsgehälter
von mindestens 11 Jahren	9 Monatsgehälter
von mindestens 12 Jahren	10 Monatsgehälter

von mindestens 13 Jahren	11 Monatsgehälter
von mindestens 14 Jahren	12 Monatsgehälter
von mindestens 20 Jahren	15 Monatsgehälter
von mindestens 25 Jahren	18 Monatsgehälter

Als Monatsgehalt gilt das volle zuletzt bezogene Gehalt einschl. Kinderzulagen und Wohnungsgeldzuschuß. Soweit dem Dauerangestellten mit Rücksicht auf seine Dienststellung eine laufende Aufwandsentschädigung zugebilligt war, kann auch diese auf Antrag in das Übergangsgeld einbezogen werden, wenn ihr Wegfall eine unbillige Härte darstellen würde.

§ 55

(1) Kommt die Dauerstelle eines Dauerangestellten infolge Auflösung seiner Amts- oder Dienststelle in Wegfall, so ist der Dauerangestellte grundsätzlich unter Beibehaltung seiner erworbenen Rechte in eine mindestens gleichwertige Stelle eines anderen Amtes oder einer anderen Dienststelle zu versetzen.

(2) Ist eine solche Versetzung aus dienstlichen Gründen nicht möglich, so ist dies dem Dauerangestellten von der Anstellungsbehörde mitzuteilen. Gegen diese Mitteilung steht dem Dauerangestellten binnen einem Monat das Recht des Einspruchs an den Direktor des Personalamtes zu, der endgültig entscheidet.

(3) Bestätigt der Direktor des Personalamtes die Mitteilung der Anstellungsbehörde, so hat der Dauerangestellte die Wahl, entweder gemäß § 51 dieses Gesetzes unter Gewährung der gesetzlichen Kündigungsfrist und des Übergangsgeldes auszuscheiden oder in den Wartestand zu treten. Macht der Dauerangestellte von diesem Wahlrecht binnen 10 Tagen nach Rechtskraft der Mitteilung gem. Absatz 2 keinen Gebrauch, so geht sein Wahlrecht auf die Anstellungsbehörde über.

(4) Das hiernach zu gewährende Wartegeld berechnet sich nach denselben Bestimmungen wie das Wartegeld der Beamten. Auf das Wartegeld werden andere Einkünfte des Dauerangestellten angerechnet, soweit sie den Betrag von 3000.— RM jährlich übersteigen.

Abschnitt III

2. Sonderbestimmungen für Beamte

Art. IX Beamtenstellen

§ 56

(Dauerstellen gem. § 42) sind Beamtenstellen, wenn die mit der Stelle verbundenen Aufgaben ein öffentlich-rechtliches Weisungsrecht einschließlich oder wegen ihres besonderen Umfanges die Bezeichnung als Beamtenstelle angetan erscheint oder kraft des Gesetzes angeordnet ist. Im Streitfalle entscheidet der Direktor des Personalamtes endgültig darüber, ob es sich um eine Beamtenstelle handelt.

§ 57

Beamtenstellen sind mit Beamten zu besetzen.

Art. X Beamte

§ 58

(1) Die Überführung in das Beamtenverhältnis erfolgt durch Wahl der Vertretungskörperschaften, soweit eine solche Wahl gesetzlich vorgeschrieben ist.

(2) Die übrigen Beamtenstellen sind unter gleichzeitiger Überführung in das Beamtenverhältnis mit solchen Bediensteten zu besetzen, die in längstens dreijähriger Ausbildung gem. § 19 dieses Gesetzes bewiesen haben, daß sie die erforderliche praktische, theoretische und charakterliche Eignung für die Übernahme einer Beamtenstelle besitzen. § 3 gilt in gleicher Weise wie für die Einstellung und Beförderung, so auch für die Überführung in das Beamtenverhältnis.

§ 59

Die Überführung in das Beamtenverhältnis erfolgt frühestens mit Erreichung der Volljährigkeit.

§ 60

Versieht ein Bediensteter eine Beamtenstelle seit mindestens einem Jahre, so ist er in das Beamtenverhältnis zu überführen.

§ 61

Die Anstellung als Beamter erfolgt durch Anstellungsvertrag (§ 4). Bei der Überführung in das Beamtenverhältnis genügt die Ausfertigung eines Nachtragsvertrages zu dem bereits vorhandenen Anstellungsvertrage. Der Anstellungsvertrag wie der Nachtragsvertrag müssen erkennen lassen, daß der Bedienstete mit der Anstellung oder der Überführung „in das Beamtenverhältnis berufen" wird.

§ 62

Wahlbeamte werden für die gesetzlich vorgeschriebene Wahldauer bestellt. Sie sind verpflichtet, eine Wiederwahl anzunehmen, wenn die Anstellungsbedingungen bei der Wiederwahl nicht verschlechtert werden. Im Streitfalle entscheidet die Personalkommission endgültig.

§ 63

(1) Alle Beamten werden zunächst auf Kündigung angestellt.

(2) Für die Kündigung sowie für die Folgen der Kündigung gelten die §§ 51 bis 55 dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß § 52 nicht erst nach fünfjähriger Anstellung des Beamten, sondern bereits mit der Berufung in das Beamtenverhältnis Platz greift.

§ 64

Nach mindestens fünfjähriger Dienstzeit als Beamter, frühestens jedoch mit Vollendung des 28. Lebensjahres, ist der Beamte „auf Lebenszeit" anzustellen, wenn seine Dienstleistungsfähigkeit den normalerweise zu stellenden Anforderungen voll genügt.

§ 65

Nach seiner lebenslänglichen Anstellung kann der Beamte nur noch im ordentlichen Disziplinarverfahren aus seinem Amte entfernt werden. Das Nähere über Zuständigkeit und Verfahren der Disziplinarbehörden regelt das Gesetz.

§ 66

Ohne seine Zustimmung ist die Versetzung eines Beamten in ein anderes Amt nur zulässig wenn das neue Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige und mit mindestens gleich hohen Gehaltssätzen ausgestattet ist. Ruhegehalts- und unwiderrufliche Stellenzulagen gelten hierbei als Bestandteile des Grundgehaltes. Im Streitfalle entscheidet der Direktor des Personalamtes endgültig.

§ 67

Der Beamte hat für den Fall der Erkrankung Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts bis zur Wiedergenesung, oder bis zur Versetzung in den Ruhestand oder bis zur Beendigung des Anstellungsverhältnisses. Sein etwaiger Anspruch auf Zahlung von Krankengeld oder Hausgeld gegen die Sozialversicherungsträger geht in diesem Falle auf die Anstellungsbehörde über.

§ 68

Der Beamte hat für den Fall der dauernden Dienstunfähigkeit Anspruch auf Ruhegehalt und Altersversorgung nach Maßgabe des Abschnitts IV Art. XI dieses Gesetzes. Das Ruhegehalt und die Altersversorgung wird von der Anstellungsbehörde um diejenigen Beträge gekürzt, die aus der Sozialversicherung an Alters- oder Invaliditäts- oder Angestelltenrente gezahlt werden. Auf Ruhegehalt und Altersversorgung werden andere Einkünfte des Beamten angerechnet, soweit sie den Betrag von 3000.— RM jährlich übersteigen.

§ 69

Für den Fall des Todes haben die Hinterbliebenen des Beamten Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des Abschnitts IV Art. XIII dieses Gesetzes. Die Hinterbliebenenversorgung wird von der Anstellungsbehörde um diejenigen Beträge gekürzt, die den Hinterbliebenen an Witwen- und Waisenrenten aus der Sozialversicherung zustehen. Auf die Hinterbliebenenversorgung werden andere Einkünfte der Hinterbliebenen angerechnet, soweit sie den Betrag von 3000.— RM jährlich übersteigen.

§ 70

(1) Kommt das Amt eines Beamten infolge Auflösung seiner Amts- oder Dienststelle in Wegfall, so ist der Beamte unter Beibehaltung seiner erworbenen Rechte in ein anderes gleichwertiges Amt zu versetzen.

(2) Erachtet die Anstellungsbehörde eine solche Versetzung im Rahmen ihres Dienstbetriebes nicht für möglich, so hat sie dies dem Direktor des Personalamtes anzuzeigen. Kommt dieser nach Anhören des Beamten zu dem gleichen Ergebnis, so hat er nach Möglichkeit für einen den Beamten zumutbaren Ausgleich innerhalb aller dem Großhessischen Staatsministerium unterstellten Behörden, Ämter und öffentlich-rechtlichen Körperschaften Sorge zu tragen.

(3) Kommt ein solcher Ausgleich binnen drei Monaten nach Fortfall des seitherigen Amtes nicht zustande, so ist der betreffende Beamte in den Wartestand zu versetzen. Während seiner Versetzung in den Wartestand hat der Beamte Anspruch auf Wartegeld nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnitts IV Art. XII.

(4) In gleicher Weise können auch ohne Wegfall ihres Amtes in den Wartestand versetzt werden:

a) Staatssekretäre, Ministerialdirektoren und beamtete Pressereferenten,

b) Regierungspräsidenten, Regierungsvizepräsidenten, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren,

c) Generalstaatsanwälte und Oberstaatsanwälte,

d) Beamte, die als selbständige Leiter einer dem Staatsminsterium unterstellten selbständigen Behörde (Landeswirtschaftsamt, Landesfinanzamt, Finanzämter u. ä.) tätig sind.

(5) Der Beamte im Wartestand kann von dem Direktor des Personalamtes jederzeit unter gleichzeitigem Wiederaufleben seiner erworbenen Rechte in ein anderes dem zuletzt innegehabten gleichwertigen Amte berufen werden. In diesem Falle gilt das Anstellungsverhältnis nicht als unterbrochen und die im Wartestand verbrachte Zeit gilt als Dienstzeit.

(6) 1—5 gelten nicht für richterliche Beamte.

Abschnitt IV

Ruhegehalt, Alters- und Hinterbliebenenversorgung sowie Wartegeld und Unfallfürsorge

Art. XI Ruhegehalt und Altersversorgung

§ 71

Beamte und Dauerangestellte sind in den Ruhestand zu versetzen,

a) wenn sie dauernd dienstunfähig sind oder

b) mit Vollendung des 65. Lebensjahres oder

c) nach Ablauf der Zeit, für die sie ernannt worden sind.

Mit der Versetzung in den Ruhestand endet das Beamtenverhältnis.

§ 72

(1) Ruhestandsbeamte und Dauerangestellte haben Anspruch auf Zahlung eines Ruhegehaltes. Das Ruhegehalt bemißt sich nach der Höhe der ruhegehaltsfähigen Bezüge und nach der Dauer der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit.

(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt beginnt frühestens mit Vollendung des 30. Lebensjahres. In besonderen Härtefällen kann die Anstellungbehörde im Einvernehmen mit dem Direktor des Personalamtes Ausnahmen zulassen.

§ 73

Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge sind

a) das von den Beamten bzw. Dauerangestellten zuletzt bezogene Grundgehalt und

b) der Wohnungsgeldzuschuß und

c) sonstige Dienstbezüge, die durch Gesetz oder Haushaltsplan als ruhegehaltsfähig bezeichnet worden sind.

§ 74

Ruhegehaltsfähig ist die Dienstzeit der Beamten und Dauerangestellten seit dem Tage ihrer ersten Anstellung als Bedienstete einschließlich der Zeit, in der sie sich im Wartestand befinden.

§ 75

Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 v. H. und höchstens 80 v. H. der ruhegehaltsfähigen Bezüge bis zum monatlichen Höchstbetrag von 600.— RM. Die dazwischen liegenden Steigerungssätze werden nach der Dauer der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit ermittelt.

§ 76

Die näheren Einzelheiten des Ruhegehaltes und der Altersversorgung werden durch den Direktor des Personalamtes im Einvernehmen mit dem Finanzminister nach Anhörung der Gewerkschaft der Bediensteten und der Personalkommission geregelt. Es kann bestimmt werden, daß Beschäftigungszeiten ausnahmsweise nicht als ruhegehaltsfähige Dienstzeit angesehen werden, daß Zeiten vor der Anstellung des Bediensteten auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit anzurechnen sind, wenn sie der Ausbildung für den Dienst gewidmet waren oder die während dieser Zeit ausgeübten Tätigkeiten den später übertragenen Dienstgeschäften gleichwertig oder förderlich gewesen sind. Diese Regelung setzt auch die Steigerungssätze nach der Zahl der ruhegehaltsfähigen Dienstjahre fest.

Artikel XII Wartegeld

§ 77

Wird ein Dauerangestellter gemäß § 55 Abs. 3 und ein Beamter gemäß § 70 Abs. 3 und 4 in den Wartestand versetzt, so hat er für die Dauer der Versetzung in den Wartestand Anspruch auf Wartegeld.

§ 78

Der Wartestandsbeamte und der Wartestandsdauerangestellte sind verpflichtet, auf Erfordern des Direktors des Personalamtes jedes gleichwertige Amt anzunehmen. dem sein früheres Amt angehört hat. Mit der Annahme oder unbegründeten Ablehnung dieses Amtes erlischt der Anspruch auf Wartegeld. Im Streitfalle entscheidet der der Direktor des Personalamtes endgültig.

§ 79

Ein Wartestandsbeamter oder Wartestandsdauerangestellter ist auf seinen Antrag jederzeit in den Ruhestand zu versetzen. Er ist ferner in den Ruhestand zu versetzen, wenn er länger als 5 Jahre in den Wartestand versetzt war, ohne gem. § 78 in ein neues Amt berufen worden zu sein.

§ 80

Das Wartegeld beträgt 80 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge, höchstens jedoch monatlich 750.— RM.

§ 81

Die näheren Einzelheiten des Wartegeldes regelt der Direktor des Personalamtes im Einvernehmen mit dem Finanzminister nach Anhörung der Gewerkschaft des Bediensteten und der Personalkommission.

Art. XIII. Hinterbliebenenversorgung

§ 82

Den Erben eines verstorbenen Beamten, Dauerangestellten, Wartestandsbeamten und Wartestandsdauerangestellten sowie Ruhestandsbeamten und Ruhestandsdauerangestellten verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen einschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte.

§ 83

Die Witwe sowie die Abkömmlinge eines Beamten erhalten für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate als Sterbegeld die Dienstbezüge, das Wartegeld bzw. Ruhegehalt des Verstorbenen ausschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte. Das Sterbegeld kann weder gepfändet noch abgetreten werden.

§ 84

(1) Die Witwe und die Kinder eines Beamten, Dauerangestellten, Wartestandsbeamten oder Wartestandsdauerangestellten, Ruhestandsbeamten oder Ruhestandsdauerangestellten erhalten Witwen- und Waisengelder, die sich aus dem Penisonsanspruch berechnen, den der Verstorbene zu dem Zeitpunkt des Todes hatte.

(2) Das Waisengeld wird in der Regel bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres gezahlt. Die Zahlung kann über das 17. Lebensjahr, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, erstreckt werden, wenn und solange sich die Waise in einer ordnungsmäßigen Berufsausbildung befindet, ohne ausreichendes eigenes Einkommen zu besitzen.

§ 85

(1) Das Witwengeld beträgt 60 v. H. des Ruhegehalts, das dem Verstorbenen zugestanden hätte, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre.

(2) Das Waisengeld beträgt für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt und zur Zeit des Todes des Verstorbenen zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes. Wenn auch die Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Verstorbenen nicht berechtigt war, Witwengeld zu beziehen, so beträgt das Waisengeld ein Drittel des Witwengeldes.

§ 86

Die näheren Einzelheiten über die Hinterbliebenenversorgung regelt der Direktor des Personalamtes im Einvernehmen mit dem Finanzminister nach Anhörung der Gewerkschaft des Bediensteten und der Personalkommission.

Art. XIV Unfallfürsorge

§ 87

(1) Wird ein Bediensteter durch einen Dienstunfall verletzt oder getötet, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürosrge gewährt.

(2) Dienstunfall ist jeder Körperschaden, den sich der Beamte in Ausübung des Dienstes oder infolge des Dienstes zugezogen hat. Das Zurücklegen des mit dem Dienste ursächlich zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle gilt als Dienst.

§ 88

Die Unfallfürsorge besteht:

a) in einem Heilverfahren für den Verletzten,

b) in einem Ruhegehalt, wenn infolge des Dienstunfalles Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist,

c) in einer Hinterbliebenenversorgung, wenn der Bedienstete infolge des Unfalles verstorben ist.

§ 89

Das Heilverfahren muß mindestens den Vorschriften genügen, die für das Heilverfahren in der Sozialversicherung aufgestellt worden sind.

§ 90

Das Ruhegehalt errechnet sich für den Fall der Dienstunfähigkeit durch Dienstunfall auf der Grundlage der Vorschriften des Art. XI mit der Maßgabe, daß als Ruhegehalt mindestens 66⅔ v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge zu gewähren sind.

§ 91

Das Witwen- und Waisengeld berechnet sich für den Fall, daß das Ableben auf Dienstunfall zurückzuführen ist, auf der Grundlage der Vorschriften des Art. XIII mit der Maßgabe, daß das Witwengeld mindestens 30 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge beträgt.

§ 92

Die näheren Ausführungbestimmungen hierzu erläßt der Direktor des Personalamtes gemeinsam mit dem Präsidenten der Landesversicherungsanstalt.

Abschnitt V

Das Personalamt

Art. XV Organisation der Personalverwaltung

§ 93

(1) Zur Durchführung dieses Gesetzes wird ein zentrales Personalamt errichtet und eine Personalkommission bestellt.

(2) Das zentrale Personalamt und die Personalkommission sind mit angemessenen Haushaltsmitteln auszustatten, um eine wirksame Durchführung dieses Gesetzes zu ermöglichen.

§ 94

(1) Das zentrale Personalamt untersteht einem Direktor (Präsident).

(2) Der Direktor des Personalamtes ist hauptamtlich zu bestellen. Im übrigen werden seine Befugnisse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Art. XVI Der Direktor des Personalamtes

§ 95

(1) Der Direktor des Personalamtes ist der verantwortliche Leiter dieses Amtes. Außer den ihm in anderen Abschnitten dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben ist er insbesondere verpflichtet:

a) an allen Sitzungen der Personalkommission teilzunehmen und dabei eine Verhandlungsniederschrift zu führen;

b) eine Liste aller im öffentlichen Dienst beschäftigten Personen zu erstellen und zu führen, in welcher für jeden Beschäftigten die Einstufung der von ihm bekleideten Stelle, das Gehalt, jede Änderung sowie sonstige notwendige Angaben enthalten sind;

c) entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes die Beamten des Personalamtes sowie Sachverständige und besondere Hilfskräfte zu ernennen, die für eine wirksame Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind;

d) im Einvernehmen mit den Anstellungsbehörden und den Gewerkschaften der Bediensteten die für die theoretische Ausbildung der Bediensteten gem. § 19 dieses Geestzes und die für die Fortbildung der Bediensteten erforderliche Beamtenschule zu errichten, zu unterhalten und zu beaufsichtigen, die nötigen Lehrkräfte zu berufen und die Ausbildungs- und Fortbildungspläne aufzustellen. Er hat dabei sein Augenmerk besonders darauf zu richten, daß an den Beamtenschulen neben der Vermittlung des erforderlichen Fachwissens eine staatsbürgerliche Erziehungsarbeit geleistet wird, die der Festigung der demokratischen Haltung der Bediensteten ((§ 9) dienlich ist;

e) von Zeit zu Zeit Untersuchungen über die Durchführung dieses Gesetzes und seine Auswirkungen anzustellen und hierüber der Personalkommission und dem Kabinett zu berichten;

f) regelmäßige Jahresberichte sowie etwa erforderliche Sonderberichte über die Tätigkeit des Personalamtes und der Personalkommission zu erstatten;

g) die Einhaltung der im § 9 dieses Gesetzes gegebenen Richtlinien laufend zu überwachen;

h) alle anderen gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind.

(2) Der Direktor des Personalamtes kann einen Beamten dieses Amtes zu seinem Stellvertreter ernennen. Im Falle der Abwesenheit des Direktors oder einer sonstigen Verhinderung obliegen dem Stellvertreter die Rechte und Pflichten des Direktors.

(3) Der Direktor des Personalamtes kann Beamte zur Mitwirkung bei den von ihm durchzuführenden Prüfungen heranziehen. Für diesen Zweck sind die Beamten durch ihre vorgesetzten Behörden von ihren sonstigen Aufgaben freizustellen.

§ 96

(1) Die Akten des Personalamtes sind nach Maßgabe der vom Direktor hierüber erlassenen Bestimmungen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(2) Ausgenommen hiervon sind Akten, die durch die Ausführungsbestimmungen aus Gründen des öffentlichen Wohls als geheim bezeichnet werden.

§ 97

(1) Die Personalkommission, ihre Mitglieder und der Direktor des Personalamtes sind berechtigt, Zeugen vorzuladen, sie eidlich einzuvernehmen und die Vorlage von Büchern und Urkunden zu verlangen, die für ihre Amtshandlungen von Bedeutung sind.

(2) Wer auf eine solche Vorladung hin nicht erscheint oder auf Fragen keine oder wissentlich falsche Angaben macht oder sich weigert, Bücher oder Urkunden vorzulegen, wird bestraft.

§ 98

Alle Behörden und Beamten des Staates und der Selbstverwaltungskörper haben dem Direktor des Personalamtes und der Personalkommission Rechtshilfe zu leisten und ihnen für ihre Verhandlungen entsprechende Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Den Selbstverwaltungskörpern sind die Kosten für eine solche Zurverfügungstellung zu ersetzen.

Art. XVII Die Personalkommission

§ 99

(1) Die Personalkommission besteht aus 13 Mitgliedern. Hiervon wird ein Mitglied vom Finanzminister, das zweite vom Innenminister und das dritte vom Ministerpräsidenten aus den übrigen Ministerien bestellt. Die weiteren Mitglieder wählt der Landtag, darunter müssen sich drei Mitglieder befinden, die von den Gewerkschaften der Bediensteten für die Wahldauer des Landtages vorgeschlagen werden. Ein Drittel der Mitglieder scheidet jährlich aus und ist auf die gleiche Weise zu ergänzen. Die Mitglieder können auf Beschluß des Kabinetts aus einem wichtigen Grunde entlassen werden; gegen die Entlassung ist die Klage beim Landesverwaltungsgericht zulässig.

(2) Die Personalkommission wählt eines ihrer Mitglieder zum Vorsitzenden. Dieser bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen der Kommission; das gleiche Recht steht dem Ministerpräsidenten zu. Die Kommission tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat zusammen. Jedes Mitglied muß vom Direktor des zentralen Personalamtes schriftlich zu jeder Sitzung geladen werden. Bei Anwesenheit von 2 Mitgliedern ist die Personalkommission beschlußfähig; die Beschlüsse ergehen mit Stimmenmehrheit, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Sitzungen der Personalkommission sind öffentlich.

§ 100

Die Personalkommission hat außer den ihr in anderen Abschnitten dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben folgende Pflichten:

a) das öffentliche Interese an der Verbesserung des Personalwesens zu vertreten;

b) das Kabinett und den Direktor des Personalamtes in Fragen des Personalwesens zu beraten und zu unterstützen;

c) Untersuchungen über das Personalwesen anzustellen, Maßnahmen des Personalamtes zu überprüfen und dem Direktor dieses Amtes Vorschläge zu machen;

d) Jahresberichte und etwa erforderliche Sonderberichte mit Verbesserungsvorschlägen zu erstatten.

§ 101

(1) Ausführungsvorschriften des Direktors des Personalamtes bedürfen der Genehmigung der Personalkommission. Lehnt die Personalkommission seine Vorschläge ab, so kann der Direktor die Entscheidung des Kabinetts einholen.

(2) Die Personalkommission kann ebenfalls Vorschläge zu Ausführungsvorschriften vorlegen, nachdem vorher in öffentlicher Verhandlung darüber Beschluß gefaßt wurde. Kommt eine Einigung zwischen der Personalkommission und dem Direktor des Personalamtes nicht zustande, so hat auch die Personalkommission das Recht, die Entscheidung des Kabinetts einzuholen.

(3) Die Ausführungsvorschriften sollen vor allem den Vollzug der Besoldungsordnung, die Führung der Listen, die Erhebung von Gebühren für Prüfungen, die Durchführung der Qualifikationen, die Arbeitszeit, den Urlaub und die Durchführung der Versetzung in den Wartestand regeln. Darüber hinaus können die Ausführungsvorschriften das Personalwesen überhaupt zum Gegenstand haben, soweit dies zur wirksamen Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist.

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. XVIII

§ 102

Solange eine Neuregelung der Gehaltsbezüge der Beamten nicht erfolgt ist und die Gehaltssätze der Beamten niedriger liegen als die der vergleichbaren Angestellten, sind die Beiträge zur Sozialversicherung der Beamten (§ 8) von der Anstellungsbehörde in voller Höhe zu tragen.

Art. XIX

§ 103

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Direktor des Personalamtes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 103 a

(1) Unberührt bleiben die besonderen gesetzlichen Bestimmungen über das Recht der Gemeinden, Gemeindeverbände, der kommunalen Zweckverbände, der übrigen Anstalten und Körperschaften öffentlichen Rechtes der Ernennung und Entlassung von Bediensteten im Angestellten- und Beamtenverhältnis.

(2) Hinsichtlich der versorgungsrechtlichen Ansprüche dieser Bediensteten finden die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung. Hierüber sowie über die Regelung des Disziplinarrechtes erläßt der Minister des Innern nach Zustimmung des Staatsministeriums alsbald eine Durchführungsverordnung.

§ 104

Soweit in der Übergangszeit zwischen dem Zusammenbruch und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes örtlich oder für bestimmte Behörden mit Zustimmung der Militärregierung Regelungen getroffen wurden, die diesem Gesetz zuwiderlaufen und eine Verschlechterung des früheren gesetzlichen Zustandes bedeuten, werden diese Regelungen hiermit aufgehoben und mit rückwirkender Kraft durch die Bestimmungen dieses Gesetzes ersetzt.

§ 105

Alle Bediensteten, die am 1. März 1946 zu einer Anstellungsbehörde in einem hauptamtlichen Anstellungsverhältnis standen, sind in das Bedienstetenverhältnis nach Maßgabe dieses Gesetzes zu überführen.

§ 106

§ 71 Abs. 1 Buchst. b tritt erst am 1. Januar 1950 in Kraft.

§ 107

Das vorliegende Gesetz bleibt in Kraft, falls der Landtag nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Zusamtritt ein neues Gesetz beschlossen hat und dieses neue Gesetz nicht innerhalb von sieben Monaten nach dem Zusammentritt des Landtages verkündigt worden ist.

§ 108

Dieses Gesetz tritt am 12. November 1946 in Kraft.

Der Erlaß dieses Gesetzes erfolgt gemäß der Anweisung der Militärregierung.

Wiesbaden, den 12. November 1946.

Großhessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
gez.: Dr. Geiler

Der Minister des Innern
gez.: Zinnkann

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich RM 2.60, zuzüglich RM —.36 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 30/31 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von RM —.55 einschl. Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben vom Groß-Hessischen Justizministerium. Druck und Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage: 25 000.